

Stand: 01.03.2019



STUDIENFINANZIERUNG AN DER JGU

Informationen für Studierende

Förderungsabteilung |
Amt für Ausbildungsförderung

JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ



WO FINDEN SIE UNS

Förderungsabteilung |
Amt für Ausbildungsförderung

Besucheranschrift:

Bonifaziusturm A, 4. und 6. OG,
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz
(Nähe Hauptbahnhof Mainz)



Bildquelle: 28/10 Bauamt der Landeshauptstadt Mainz

Postalische Abgabe von
BAföG-Anträgen und Unterlagen

Postanschrift:

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Amt für Ausbildungsförderung
55099 Mainz

WAS IST BAFÖG?



BAföG ist die Kurzform für das BundesAusbildungsförderungsGesetz und regelt u.a. die staatliche Förderung für Studierende während eines Studiums an einer Hochschule, vor allem wer es in Anspruch nehmen kann und in welcher Höhe eine Förderung gewährt wird. Die Förderung dient zur Finanzierung des Lebensunterhalts während des Studiums (nicht für die Begleichung der Studiengebühr!).

BAföG für Studierende wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt.

Das Amt für Ausbildungsförderung der JGU Mainz steht Ihnen gerne beratend zur Seite, wenn es um die Finanzierungshilfe Ihres Studiums geht. Es ist für die BAföG-Bearbeitung der Studierenden folgender Einrichtungen zuständig:

- JGU Mainz (+Deutschkurs, Studienkolleg)
- FTSK Germersheim
- Katholische Hochschule Mainz
- Hochschule Mainz
- Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
- Cusanus Hochschule Bernkastel-Kues

Für den Besuch eines Abendgymnasiums, Kollegs, einer Höheren Fachschule oder Akademie ist das Amt für Ausbildungsförderung der Kreis-/Stadtverwaltung am Ort der Schule zuständig, für alle anderen Schüler/innen normalerweise das Amt für Ausbildungsförderung der Kreis-/Stadtverwaltung am Wohnort der Eltern.



Bildquelle: Fotografie Thomas Hartmann, Copyright JGU Mainz

WER KANN BAFÖG ERHALTEN?

Ein BAföG-Anspruch für Studierende setzt die Immatrikulation an einer Hochschule voraus. Außerdem müssen die persönlichen Voraussetzungen (z.B. Alter, Staatsangehörigkeit, usw.) vorliegen.

Ausbildungsförderung können neben deutschen Studierenden unter bestimmten Voraussetzungen auch ausländische Studierende erhalten. Wer rechtlich eine Bleibeperspektive in Deutschland hat und bereits gesellschaftlich integriert ist, könnte zum Kreis der Förderungsberechtigten gehören. Dies sind unter Umständen Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Niederlassungserlaubnis.

Anspruchsberechtigt ist auch nur, wer bei Ausbildungsbeginn das 30. Lebensjahr (bei Master-Studiengängen das 35. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat. Von dieser Altersgrenze gibt es jedoch Ausnahmen, z.B. für diejenigen, die Kinder unter zehn Jahren erziehen oder für Auszubildende des zweiten Bildungswegs.

In jedem Fall ist eine individuelle Prüfung erforderlich.

WELCHE AUSBILDUNG IST FÖRDERUNGSFÄHIG?

Ein **Erststudium**, gleichgültig ob es sich dabei nun um ein Staatsexamen, einen Magister- oder Bachelorstudiengang handelt, ist grundsätzlich förderungsfähig. Auch der **zweite Bildungsweg** und eine sich daran anschließende Ausbildung werden meistens gefördert.

Ein **Master-Studiengang** ist förderungsfähig, wenn ein Bachelorabschluss vorliegt. Im Falle einer vorläufigen Zulassung zum Masterstudium erfolgt eine Förderung für höchstens 12 Monate unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Erfolgt in dieser Zeit keine Zulassung zum Masterstudium kann in Ausnahmefällen von einer Rückforderung abgesehen werden.



Bei einem erstmaligen **Fachrichtungswechsel bis Ende des 2. Fachsemesters** wird das neue Studium für die Dauer der neuen Ausbildung weitergefördert. In allen anderen Fällen ist Voraussetzung, dass der Wechsel aus einem wichtigen Grund und bis zum Ende des 3. Fachsemesters erfolgt. Ab dem 4. Fachsemester wird ein anderes Studium nur gefördert, wenn der Wechsel aus einem unabweisbaren Grund erfolgte. Im Master ist die Förderung nach einem Wechsel nur noch in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich.

Auch wenn Ihr ausländischer Schulabschluss in Deutschland nicht anerkannt wurde und Sie zunächst ein **Studienkolleg** absolvieren müssen oder durch einen **Sprachkurs Deutsch** erlernen wollen und nicht mehr bei den Eltern wohnen, können Sie dafür Ausbildungsförderung für Schüler beantragen. Allerdings müssen hier auch die persönlichen Voraussetzungen nach § 8 BAföG (Staatsangehörigkeit/Aufenthaltserlaubnis) und § 10 BAföG (Alter) vorliegen.

WIE HOCH IST DIE BAFÖG-FÖRDERUNG?

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Für diesen sog. Bedarf sieht das Gesetz pauschale Regelsätze vor, die sich u.a. danach richten, ob die Studierenden bei Ihren Eltern wohnen oder nicht.

derzeitiger BAföG-Grundbedarf:	399 €
zzgl. Wohnpauschale für Studierende, die bei den Eltern wohnen:	52 €
zzgl. Wohnpauschale für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen:	250 €
zzgl. Zuschlag für eine studentische/freiwillige Krankenversicherung:	71 €
zzgl. Zuschlag für eine studentische/freiwillige Pflegeversicherung:	15 €

Wie viel BAföG-Förderung letztendlich gezahlt wird, hängt wiederum auch von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Studierenden, sowie vom Einkommen des Ehe-/eingetr. Lebenspartners bzw. der Eltern ab. Vom Einkommen und Vermögen der Studierenden und vom Einkommen des Ehe-/eingetr. Lebenspartners bzw. der Eltern können unterschiedliche **Freibeträge** abgezogen werden - abhängig vom Familienstand, der Anzahl und Ausbildungsart der Geschwister, usw.

Für die Berechnung des Einkommens der Ehe-/eingetr. Lebenspartner bzw. der Eltern ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend (z.B.: bei Förderungsbeginn in 2019 ist ein Einkommensnachweis von 2017 vorzulegen - in der Regel der Einkommensteuerbescheid).

Somit erhalten nicht alle Studierende den BAföG-Höchstsatz. **Feste Einkommensgrenzen für eine Förderung existieren nicht!**

Der Freibetrag für das anzurechnende **Vermögen** der Studierenden liegt derzeit bei 7.500 €. Nur das Vermögen (Sparguthaben, Forderungen, Immobilien, Wert des PKW usw.) des Studierenden, das im Zeitpunkt der Antragstellung über den Freibetrag hinausgeht, wird bei der BAföG-Berechnung angerechnet. Es muss auf korrekte Angaben geachtet werden, da bei Falschangaben mit einer Anzeige wegen Betruges zu rechnen ist.



Die BAföG-Förderung verringert sich nicht zwingend, wenn Studierende nebenher arbeiten. Voraussetzung ist aber, dass das Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Bewilligungszeitraum umgerechnet auf den Monat nicht mehr als 451,30 € beträgt. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (der sog. 450,- Euro-Job) ist also ohne Anrechnung möglich. Aber es ist in jedem Fall eine individuelle Prüfung erforderlich; das Einkommen ist zu belegen.

Studierende mit Kind können auf Antrag als Zuschuss zusätzlich einen monatlichen Kinderbetreuungszuschlag von 130 € für jedes Kind unter zehn Jahren erhalten.

WIE BEANTRAGE ICH BAFÖG?

Zur Beantragung von Ausbildungsförderung gibt es gesetzlich vorgegebene Antragsunterlagen, die Sie im Internet ausdrucken oder bei uns im Amt erhalten können. Das Ausfüllen der Formblätter ist mittlerweile online möglich, allerdings müssen diese dann mit Unterschrift postalisch oder eingescannt per Mail an uns gesendet werden.

Die Unterlagen sind vollständig auszufüllen und mit den entsprechenden Nachweisen zu versehen. Bitte beachten Sie, dass für die Felder in den Formblättern, die mit einem „B“ gekennzeichnet sind, Belege erforderlich sind (z. B. Mietvertrag, Vermögen, etc.). Sollte ein Elternteil unbekannt verzogen sein, machen Sie bitte gesondert Angaben über die letzte bekannte Anschrift. Sollten sich die Eltern weigern, Angaben zu machen, teilen Sie uns dies bitte mit.



Bitte achten Sie darauf, dass jedes Formblatt unterschrieben eingereicht wird!

Der Förderungsanspruch beginnt ab dem Monat der Antragstellung; frühestens jedoch mit Studienbeginn.



Bildquelle: Fotografie Thomas Hartmann, Copyright JGU Mainz

WIE OFT MUSS ICH EINEN ANTRAG STELLEN?

Ausbildungsförderung wird i.d.R. für zwölf Monate / zwei Fachsemester bewilligt (prüfen Sie jedoch immer die Laufzeit Ihres aktuellen Bescheides). Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Hierfür sind erneut alle bisher eingereichten Formblätter notwendig.

Bitte beachten Sie, dass ein Wiederholungsantrag drei Monate vor Ablauf des aktuellen Bewilligungszeitraumes gestellt werden sollte, um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden.

Ab dem 5. Fachsemester wird nur nach Vorlage der Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG (Formblatt 5) gefördert. Damit weisen Sie nach, dass Sie die nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Studienfortschritte bis Ende des 4. Fachsemesters erbracht haben. Die Leistungsbescheinigung muss innerhalb der ersten vier Monate des 5. Fachsemesters vorgelegt werden; eine abschließende Antragsbearbeitung ist vorher nicht möglich.

Sollten Sie nach dem 4. Fachsemester nicht die erforderlichen Leistungen nachweisen können, wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihren zuständigen Sachbearbeiter, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

WIE LANGE WIRD BAFÖG INSGESAMT GEWÄHRT?

Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung geleistet - i.d.R. auch für die vorlesungsfreie Zeit. Dabei richtet sich die maximale Dauer der Förderung nach der **Regelstudienzeit** des jeweiligen Studiengangs, die in der Studien- bzw. Prüfungsordnung festgesetzt ist.

Zu beachten ist, dass die **Förderungshöchstdauer** unabhängig davon festgelegt wird, ob man tatsächlich während der ganzen Zeit eine Förderung erhalten hat. Wer also ein oder mehrere Semester ohne Förderung studiert, wird deshalb anschließend nicht länger gefördert.

Ausnahmeweise kann eine Förderung auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn sich das Studium z.B. wegen Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von 10 Jahren, erstmaligem Nichtbestehen der Abschlussprüfung oder einer Behinderung verlängert. Die Überschreitung muss gesondert unter Angabe der Gründe und Nachweise beantragt werden.

In jedem Fall endet die Ausbildungsförderung mit dem Ende der Hochschulausbildung. Das ist der Monat, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben wird, spätestens aber zwei Monate nach dem Termin der letzten Prüfungsleistung. Dem Amt ist dieser Termin und das Datum der ersten durch die Hochschule oder das Prüfungsamt erteilten verbindlichen Benachrichtigung (die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses des erfolgreich abgeschlossenen Studiums) umgehend mitzuteilen.



ELTERNUNABHÄNGIGES BAFÖG?

Vom Grundsatz des von Eltern geschuldeten Ausbildungsunterhalts macht das BAföG dann eine Ausnahme, wenn davon auszugehen ist, dass dem Studierenden kein Unterhalt mehr zusteht.

Dies ist der Fall, wenn der Studierende

- nach dem 18. Lebensjahr fünf Jahre gearbeitet hat,
- oder nach einer dreijährigen Berufsausbildung drei Jahre erwerbstätig war oder
- die Ausbildung nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen hat.

Voraussetzung ist, dass er sich durch die Berufstätigkeit selbständig finanzieren konnte. Hierfür sind Nachweise, wie z.B. Ausbildungszeugnis und Einkommensnachweise vorzulegen. In diesen Fällen findet das Einkommen der Eltern bei der BAföG-Berechnung keine Berücksichtigung und muss nicht mehr nachgewiesen werden.

BAFÖG-RÜCKZAHLUNGEN?



Studierenden-BAföG wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Von diesem Darlehen müssen maximal 10.000 € zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt i.d.R. fünf Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende des Studiums).

Zuständig hierfür ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln (www.bundesverwaltungsamt.de), welches sich mit Ihnen in Verbindung setzen wird. Daher ist es sehr wichtig, dass Sie uns und dem BVA Namens- und Adressänderungen mitteilen.

Haben Sie eventuell zu Unrecht eine zu hohe oder überhaupt eine BAföG-Förderung erhalten (durch z.B. Änderungen in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen), kann es zu einer Rückforderung kommen, welche dann aber i.d.R. sofort zur Zahlung fällig ist.

UND WENN ICH WÄHREND MEINES STUDIUMS INS AUSLAND MÖCHTE ODER SOGAR MUSS?

Sofern Sie während Ihres Studiums eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen und hierfür Ausbildungsförderung beantragen möchten, ist für die Bearbeitung des BAföG-Antrages ein eigens hierfür bestimmtes Amt für Ausbildungsförderung zuständig, welches sich nach dem Aufenthaltsort Ihres Auslandssemesters richtet. Während der Förderung von Auslands-BAföG wird kein Inlands-BAföG gewährt.



Soweit Sie Ihr Studium nach dem Auslandsaufenthalt im Inland fortsetzen, muss ein neuer Antrag auf Weiterförderung beim Inlands-Amt gestellt werden.

Die Bearbeitungszeit von Auslands-BAföG kann einige Zeit in Anspruch nehmen, weshalb Sie rechtzeitig einen Antrag auf Ausbildungsförderung zzgl. des „Zusatzblattes für eine Ausbildung im Ausland“ (Formblatt 6) beim zuständigen Amt einreichen sollten (ca. sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes).

Bildquelle: Fotografie Thomas Hartmann, Copyright JGU Mainz



WEITERE MÖGLICHKEITEN DER STUDIENFINANZIERUNG?

Neben der Ausbildungsförderung gibt es noch weitere alternative Finanzierungsmöglichkeiten!

Stipendien und Stiftungen unterstützen Studierende und Promovierende, die ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Einen guten Überblick über die zahlreichen Stipendienmöglichkeiten für Studierende und Promovierende bieten folgende Datenbanken:



- Stipendienlotse (BMBF)
- Studium und Lehre (JGU Mainz)
- Fördern und Stiften (JGU Mainz)
- Nachwuchsförderung (JGU Mainz)

Das Bildungskreditprogramm ist eine weitere Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung, die ergänzend zum BAföG zur Verfügung steht. Der **Bildungskredit** ist von Einkommen und Vermögen der Auszubildenden oder Ihrer Eltern unabhängig. Eine Bonitätsprüfung erfolgt nicht.

Mit dem **KfW-Studienkredit** stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau bundesweit ein Kreditangebot für Studierende zur Verfügung. Der KfW-Studienkredit unterstützt Sie während des Studiums - ohne Kreditsicherheiten und unabhängig vom Einkommen und Vermögen.

Weitere Informationen zur Studienfinanzierung finden Sie auch beim:

- Studierendenwerk Mainz
- AStA Mainz
- BMBF
- Bundesverwaltungsamt Köln



WIR ÜBER UNS

Sie wollen studieren oder studieren bereits an der JGU Mainz oder an einer der zu Beginn dieses Flyers genannten Hochschule und wollen BAföG beantragen?

Kein Problem, wir beraten Sie gerne und sind Ihnen bei allen Fragen und Anliegen behilflich!

Die erste Anlaufstelle (telefonisch oder persönlich) für allgemeine Auskünfte, Abgabe von Unterlagen oder Fragen zu den Formblättern ist das Team des Servicecenters im 6. OG des Bonifaziusturms A (Rhabanusstraße 3, Nähe Hauptbahnhof Mainz):

Kontaktdaten des Servicecenters:



(0) 61 31 39 - 2 31 29



(0) 61 31 39 - 2 54 52



bafoeg@uni-mainz.de



www.bafoeg.uni-mainz.de

Öffnungszeiten des Servicecenters:



Mo - Do: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mo + Mi: 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

freitags geschlossen



Für eine individuelle Einzelfallberatung oder spezifische Fragen zu Ihrem Antrag können Sie sich auch an Ihren zuständigen Sachbearbeiter im 4. OG des Bonifaziusturms A wenden:

Offene Sprechstunden der Sachbearbeiter:

Di + Do: 12:00 Uhr – 15:00 Uhr

Persönliche Telefonzeiten der Sachbearbeiter:

Mo: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mi: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Die Kontaktdaten Ihres zuständigen Sachbearbeiters entnehmen Sie bitte unserer Internetseite! Bei Rückfragen oder Zusendung von Unterlagen sollten Sie stets Ihre Amts- und Förderungsnummer angeben.

TIPP

Stellen Sie Ihren Antrag frühzeitig, jedoch nicht früher als drei Monate vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraums. Zwischen Bearbeitung und Auszahlung können mehrere Wochen liegen. Es liegt im eigenen Interesse, die geforderten Angaben sorgfältig zu machen und die entsprechenden Belege vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass jede Änderung umgehend angezeigt werden muss!

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion:

Amt für Ausbildungsförderung der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Layout und Satz:

Katrin Golz

Bikablo-Zeichnungen:

Dr. Martina Baur (ZSB),
die Bikablo-Abbildungen wurden inspiriert von den
bikablo® Publikationen, www.bikablo.com

Fotografie:

Thomas Hartmann, S. 3, 8, 11, Copyright JGU Mainz;
28/10 Bauamt der Landeshauptstadt Mainz, S. 1

Auflage: 500

Stand: 03/2019

Ansprüche können aus dem Inhalt dieser
Broschüre nicht hergeleitet werden.
Es gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen!



Amt für Ausbildungsförderung | Förderungsabteilung
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Bonifaziumsturm A, 4. und 6. OG | 55118 Mainz

☎ (0) 61 31 39 – 2 54 52

✉ bafoeg@uni-mainz.de

💻 www.bafoeg.uni-mainz.de

